

Geschäftsnummer:
3 C 521/09

verkündet am
01.04.2010



als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Crailsheim

Urteil

Im Namen des Volkes

hat das Amtsgericht Crailsheim im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Absatz 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 19.03.2010 eingereicht werden konnten, durch Richter KÖHNLEIN

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.492,98 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 02. Oktober 2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 137,80 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 14. November 2009 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagte zu 76 % und der Kläger zu 24 %.
Die Kosten der Nebenintervention tragen die Beklagte zu 76 % und die Streithelferin des Klägers zu 24 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, falls nicht die jeweils andere Partei vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: EUR 1.970,15

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten sowie restlicher Standgeldkosten aus einem Verkehrsunfall vom 21.08.2009 im Ortsgebiet Bergbronn auf der Staatsstraße von Dinkelsbühl kommend in Richtung Crailsheim, der alleine durch einen Versicherungsnehmer der Beklagten verursacht wurde. Die Haftung der Beklagten ist dem Grunde nach unstrittig.

Für die Dauer des unfallbedingten Ausfalls des der Fahrzeuggruppe 7 zuzuordnenden PKW Audi A 4 Avant 1.9 TDI, 81 kW, amtliches Kennzeichen [REDACTED], mietete der Kläger in der Zeit vom 21.08.2009 bis 04.09.2009 (15 Tage) bei der Streithelferin des Klägers ein Ersatzfahrzeug, nämlich einen PKW Audi A 3 TDI, der der Mietwagengruppe 6 zuzuordnen ist.

Der Kläger hat mit dem Mietfahrzeug insgesamt 2.077 km während der Mietdauer zurückgelegt.

Die Streithelferin des Klägers stellte dem Kläger mit Rechnung vom 09.09.2009 einen Betrag in Höhe von brutto EUR 2.343,59 in Rechnung. Auf die Rechnung vom 09. September 2009 (Blatt 7 der Akte) wird Bezug genommen. Die Beklagte zahlte lediglich einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 640,00 an den Kläger.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 23.09.2009 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 01.10.2009 zur Begleichung der Mietwagenkosten auf. Mit der Klage macht die Klägerseite den Differenzbetrag geltend.

Die Parteien sind unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Höhe der zu ersetzenden Mietwagenkosten.

Das Unfallfahrzeug wurde für die Zeit vom 21.08.2009 bis zum 01.10.2009 auf dem Betriebsgrundstück der Firma Autohaus [REDACTED] GmbH, [REDACTED], abgestellt. Die Firma Autohaus [REDACTED] GmbH hat dem Kläger mit Schreiben vom 08.10.2009 Standgeldkosten für diese Zeit in Höhe von EUR 8,00/Tag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, mithin ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 399,84, in Rechnung gestellt. Die Beklagte hat hierauf EUR 133,28 bezahlt. Mit der Klage wird der Differenzbetrag geltend gemacht.

Der Kläger hat am 24.08.2009 das Sachverständigen-Büro Dipl.-Ing. (FH) [REDACTED] mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Sachverständigen-Büro Peter [REDACTED] hat am 04.09.2009 ein Gutachten über das verunfallte Fahrzeug erstellt.

Mit Schreiben vom 15.09.2009 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die Firma KFZ-Handel ~~Opisov~~, bereit sei, für das Unfallfahrzeug anstatt des Restwerts von EUR 350,00 einen Betrag von EUR 1.290,00 zu zahlen.

Das verunfallte Fahrzeug wurde seitens des Klägers an die Firma Opisov verkauft und am 01.10.2009 übergeben.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die entstandenen Mietwagenkosten notwendig i. S. des § 249 BGB sind und die vom Streithelfer des Klägers angesetzten Tarife angemessen und somit auch erforderlich i. S. des § 249 BGB seien. Ferner sei davon auszugehen, dass eine Zugänglichkeit zu einem günstigeren Mietwagentarif nicht gegeben gewesen sei. Der Kläger ist der Ansicht, dass sich der Beklagte spätestens seit dem 02.10.2009 mit der Zahlung der Klageforderung in Verzug befinde. Ferner behauptet der Kläger, dass die Standgeldkosten für die Zeit vom 21.08.2009 bis 01.10.2009 zu erstatten seien. Da sich der Unfall am Freitag, dem 21.08.2009 gegen 19:30 Uhr ereignete, habe der Kläger einen Sachverständigen erst am 24.08.2009 mit der Feststellung des Unfallschadens beauftragen können. Das Sachverständigen-Gutachten habe dem Kläger über den Unterfertigten erst am 08.09.2009 vorgelegen. Das Schreiben der Beklagten vom 15.09.2009 sei beim Unterfertigten erst am 19.09.2009 eingegangen. Eine Übergabe des Unfallfahrzeugs an die Firma ~~Opisov~~ sei erst am 01.10.2009 möglich gewesen.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.970,15 EUR nebst 5 % Zinsen hieraus über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.10.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, für nicht anrechnungsfähige außergerichtliche Rechtsanwaltskosten 137,80 EUR nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass der Kläger seiner Erkundungspflicht nicht nachgekommen sei und sich vor der Anmietung seines Ersatzfahrzeugs nicht über günstigere Anmietmöglichkeiten erkundigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung vom 08.02.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung der noch nicht gezahlten Mietwagenkosten in der tenorierten Höhe aus §§ 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB, 7 StVG, 115 VVG, 1 PfIVG.

1. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich die erforderlichen Mietwagenkosten ersetzt verlangen. Nach herrschender Rechtsprechung kann als erforderlicher Herstellungsaufwand nur der Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangt werden, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er von mehreren auf den öffentlich relevanten Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann. Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber dem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. *BGH, Urteil vom 14.02.2006, Az. VI ZR 126/05*; *BGH, Urteil vom 26.06.2007, Az. VI ZR 163/06*).

Der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freie Tatrichter muss für die Prüfung der betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung eines „Unfallersatztarifs“ die Kalkulation des konkreten Unternehmens nicht in jedem Fall nachvollziehen. Vielmehr kann sich die Prüfung darauf beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Aufschlag rechtfertigen, wobei u. U. auch ein pauschaler Aufschlag auf den „Normaltarif“ in Betracht kommt. In Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO kann der Tatrichter den Normaltarif auch auf der Grundlage des

gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten - ggf. mit sachverständiger Beratung - ermitteln (vgl. *BGH, Urteil vom 12.06.2007, Az. VI ZR 161/06; BGH, Urteil vom 26.06.2007, Az. VI ZR 163/06*).

Im übrigen entspricht die Heranziehung von Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung ständiger Rechtsprechung (vgl. *Landgericht Karlsruhe, Az. 1 S 106/06, Urteil vom 18.01.2008; OLG Karlsruhe, AZ. 13 U 217/06, Urteil vom 16.09.2007; BGH VI ZR 164/07, Urteil vom 11.03.2008*).

Insoweit bestehen nach Auffassung des Gerichts gegen die Ermittlung des "Normaltarifes" anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 für den jeweiligen Postleitzahlbereich keine Bedenken (vgl. auch *OLG Köln, Urteil vom 18.03.2008, Az.: 15 U 145/07*).

Das Gericht hat sich auch nicht veranlasst gesehen, statt des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 andere Erhebungen ("Fraunhofer Mietpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008") als Schätzungsgrundlage zugrunde zulegen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Schwacke-Automietpreisspiegel 2007 als Schätzungsgrundlage im Rahmen des § 287 ZPO geeignet. Die Beklagte hat entgegen den Anforderungen der BGH Rechtsprechung nicht mit konkreten Tatsachen Mängel der Schwackeliste 2007 aufgezeigt, die sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Die Beklagte hat hier lediglich Einwendungen allgemeiner Art und nicht auf den konkreten Fall bezogen vorgetragen. Allein der Einwand, der Fraunhofer Mietwagenspiegel sei deshalb geeignet, den realen Normaltarif des Marktes wieder zu geben, da die Erhebung auf anonymisierten Anfragen beruhe, vermag die Ungeeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels 2007 nicht zu begründen. Dies unterstellt von vornherein, dass die dem Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 zugrunde liegenden Anfragen auf unrichtigen Antworten der jeweiligen Vermietungsfirmen beruhen. Im Übrigen führt auch die dem Fraunhofer Mietwagenspiegel zugrunde liegende Interneterhebung zu einer Änderung der Mietpreise, vermutlich eher zu einer Reduzierung, die nicht geeignet ist, eine Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO darstellen zu können. Der Geschädigte ist bei einer Anmietung nicht verpflichtet, sich nach Internetangeboten zu erkundigen, zumal nicht unterstellt werden kann, dass jeder Geschädigte über einen Internetzugang verfügt. Da bei Internetangeboten jedoch die erforderliche Beratung wegfällt, hierdurch Ersparnisse der Vermietungsfirmen eintreten, mag dies auch zu einer Reduzierung der Normaltarife nach der Internetsuche führen. Das Gericht ist daher der Ansicht, dass die Einwendungen der Beklagten gegen den Schwacke-Mietpreisspiegel 2007 nicht ausreichend sind.

Die beklagtenseits vorgebrachten Einwendungen bezüglich der fehlenden Eignung der

Schlacke-Liste 2007 als Schätzungsgrundlage werden nicht geteilt. Die durchgeführte Art und Weise der Erhebungen der Daten ist nicht zu beanstanden. Auch unter Berücksichtigung des beklagenseits vorgebrachten Vergleichs zwischen der Schlacke-Liste und der Berechnung von Mietwagenkosten unter Anwendung der Fraunhofer-Erhebung ist keine abweichende Beurteilung gerechtfertigt.

Aufgrund der bestehenden objektiven Rechtfertigung der Tarife, kommt es auf die Frage der Zugänglichkeit günstigerer Tarife für die Frage der Erforderlichkeit nicht an.

Da die Klägerseite die Kosten für einen Mietwagen einer günstigeren Mietwagengruppe (Gruppe 6) im Vergleich zum geschädigten Kraftfahrzeug (Gruppe 7) geltend macht, muss sie sich keinen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen anrechnen lassen.

Das Gericht erachtet einen pauschalen Aufschlag von 20 % für gerechtfertigt (§ 287 ZPO). Dies resultiert aus der erhöhten Kosten- und Risikostruktur des Unfallersatzgeschäftes gegenüber dem sonstigen Vermietungsgeschäft (vgl. dazu *Neithart/Kremer, NZV 2005, 171 ff.*). Vermieter, die Fahrzeuge für Kunden anbieten, die aufgrund eines Verkehrsunfalls auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen sind, haben im Vergleich zu sonstigen Anbietern erhöhte Grundkosten. Diese sind darauf zurückzuführen, dass ein größerer Fuhrpark angeschafft werden muss, um sämtliche Fahrzeugklassen in hinreichendem Umfang abzudecken. Damit verbunden sind zwangsläufig höhere Service- und Verwaltungskosten. Diese werden auch durch die Anmietung nach Verkehrsunfällen an sich erhöht, da die Anmietung in der Regel kurzfristig erfolgt und die Dauer oftmals aufgrund des nicht vorhersehbaren Reparaturaufwandes etc. nicht abschätzbar ist. Auch die anfallenden Kosten lassen sich im Hinblick darauf nicht verlässlich abschätzen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Auslastungsquote in der Regel geringer ist und erheblichen Schwankungen unterliegt. Die Voraussehbarkeit der Auslastung ist im Unfallersatzgeschäft weitaus geringer als im üblichen Vermietungsgeschäft. Im letztgenannten Bereich ist es dem Vermieter eher möglich saisonbedingte Schwankungen abzuschätzen und durch sein Verhalten (z.B. Werbemaßnahmen) zu beeinflussen bzw. der geringen Auslastung vorzubeugen. Demgegenüber hängt es rein vom Zufall ab, aus welchen Fahrzeugklassen infolge von Verkehrsunfällen Ersatzfahrzeuge angemietet werden.

Ein weiterer kostenerhöhender Faktor liegt darin, dass sich zum Zeitpunkt der Anmietung des Ersatzfahrzeuges oftmals nicht mit Sicherheit feststellen lässt, wie die jeweiligen Haftungsquoten ausfallen. Dies birgt das Risiko des Mietwagenunternehmens, gegenüber dem Versicherer mit einem Teil der Forderung auszufallen.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten durch das Unfallersatzgeschäft veranlassten

erhöhten Kosten und Risiken sowie der in § 287 ZPO vorgesehenen Schätzungsmöglichkeit erscheinen konkrete Darlegungen zu der jeweiligen internen Preis-/Kostenstruktur des Mietwagenunternehmens entbehrlich.

Die Höhe der Kosten berechnet sich nicht durch Multiplikation der Mietdauer mit Tageswerten, sondern durch eine Kombination von Wochen-, Dreitages- und Tageswerten (so auch OLG Köln, Beschluss vom 04.04.2008, Az.: 4 U 1/08).

Auch die Höhe der tatsächlich entstandenen Nebenkosten für eine Vollkaskoversicherung, Zustellung und Abholung sowie für die Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten stehen dem Kläger gemäß § 249 BGB zu.

Daraus resultieren unter Berücksichtigung der vorprozessualen Zahlungen folgende Ansprüche des Klägers:

PLZ 915, Kfz-Klasse: VI, Dauer: 15 Tage:

2 x Wochenpauschale Normaltarif (arithmetisches Mittel)	EUR 1.195,80
1 x 1-Tages-Pauschale NT (arithmetisches Mittel)	EUR 108,04
zuzüglich 20% Aufschlag	EUR 260,77
2 x Wochenpauschale Vollkasko (arithmetisches Mittel)	EUR 321,88
1 x 1-Tages-Pauschale Vollkasko (arithmetisches Mittel)	EUR 24,93
Zustellung (arithmetisches Mittel)	EUR 22,97
Abholung (arithmetisches Mittel)	EUR 22,97
Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten (arithmetisches Mittel)	EUR 60,90
abzüglich vorgerichtlicher Zahlungen	<u>EUR 640,00</u>
Gesamtbetrag	EUR 1.378,26

Dem Kläger steht auch ein Anspruch auf Ersatz von Standgeld zu. Dabei handelt es sich um notwendige Kostenvorbereitung der zu erwartenden Reparatur, des durch den Unfall beschädigten Fahrzeugs bzw. zur Abwicklung der Wiederbeschaffung eines neuen Fahrzeugs und des Verkaufs des Unfallfahrzeugs. Jedoch waren Standgeldkosten lediglich für die Dauer von 31 Tage erforderlich. In dem Umstand, dass der Kläger erst am Montag nach dem am Freitag geschehenen Verkehrsunfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung beauftragt hat, ist keine verspätete Erteilung eines Gutachtauftrags zu sehen und stellt damit auch keinen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht dar. Nachdem der Unfall nach unbestrittenem gebliebenem Vortrag am Freitagabend erfolgt ist, war eine Gutachtenbeauftragung wohl am Freitag nicht mehr zumutbar bzw. erforderlich. Auch die Erteilung eines Gutachtauftrags am Samstag erscheint aufgrund der üblichen Geschäftszeiten von Sachverständigen nur schwer möglich, sodass die Erteilung

des Gutachtauftrags am Montag den 24.08.2009 keine verspätete Erteilung darstellt. Zwischen dem Erhalt des Sachverständigen-Gutachtens vom 04.09.2009 und dem Anspruchsschreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 09.09.2009 liegen unter Berücksichtigung des dazwischen liegenden Wochenendes auch lediglich ein voller Werktag, sodass auch hier keine schuldhaftige Verzögerung zu sehen ist. Ausweislich des von der Klägerseite vorgelegten Schreibens der Beklagten vom 15.09.2009 ging dieses Schreiben laut Eingangsstempel am 17.09.2009 beim Prozessbevollmächtigten des Klägers ein. Mit diesem Schreiben wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass die Firma KFZ-Handel [REDACTED] für das Fahrzeug EUR 1.290,00 zu zahlen bereit ist. Das Fahrzeug wurde schließlich an die Firma Opisov erst am 01.10.2009 übergeben. Nach Auffassung des Gerichts steht dem Kläger nach Erhalt des Schreibens der Beklagten hinsichtlich eines Verkaufs an die dort genannte Firma [REDACTED] eine Überlegungsfrist zu, ohne dass eine solche Verzögerung gleich zu einem Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht führt. Allerdings hält das Gericht eine Überlegungs- und Umsetzungsfrist von 5 Kalendertage für angemessen und ausreichend. Hieraus folgt, dass nach Auffassung des Gerichts ein Standgeld lediglich bis zum 21.09.2009 erforderlich war, da bis dahin nach Erhalt des Angebots der Beklagten ein Verkauf an die Firma [REDACTED] unter normalen Umständen möglich gewesen wäre. Der Kläger hat nicht substantiiert vorgebracht, dass eine Umsetzung des Verkaufs und eine Übergabe an die Firma [REDACTED] bis 21.09.2009 ausgeschlossen war.

Die von der Firma [REDACTED] GmbH angesetzte Tagessatzhöhe von EUR 8,00 ist nicht zu beanstanden. Hieraus folgt, dass dem Kläger Standgeldkosten in Höhe von EUR 248,00 zu ersetzen sind. Da die Beklagte bisher lediglich EUR 133,28 beglichen hat, steht dem Kläger weitere EUR 114,72 zu.

Ersatzfähig sind demnach Standgeldkosten für 31 Tage in Höhe von EUR 248,00 sowie Mietwagenkosten in Höhe von EUR 2.018,26. Unter Abzug der auf die Mietwagenkosten geleistete Zahlung in Höhe von EUR 640,00 sowie auf die Standgeldkosten geleistete Zahlungen in Höhe von EUR 133,28 ergibt sich der tenorierte Betrag in Höhe von EUR 1.492,98.

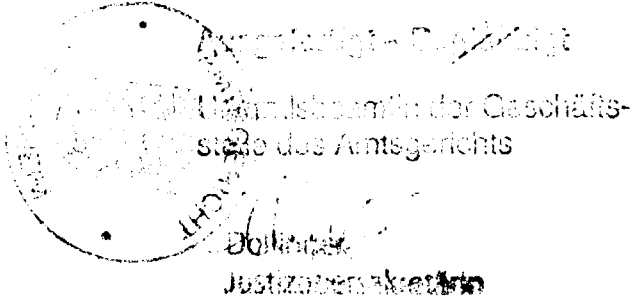
2. Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.
3. Darüber hinaus kann der Kläger von der Beklagten gemäß § 249 BGB die Zahlung der eingeklagten außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in tenorierter Höhe verlangen. Der Anspruch auf Prozesszinsen beruht auf §§ 286, 288, 299 BGB.

II.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 1, 101, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

KÖHNLEIN

Richter



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht		<input type="checkbox"/>
Schwacke-Automietpreisspiegel	200%	<input checked="" type="checkbox"/>
Fraunhofer-Mietpreisspiegel		<input checked="" type="checkbox"/>
Pauschaler Aufschlag für UE	20%	<input checked="" type="checkbox"/>
Haftungsreduzierung		<input checked="" type="checkbox"/>
Winterreifen		<input type="checkbox"/>
Zustellung/Abholung		<input checked="" type="checkbox"/>
2. Fahrer		<input type="checkbox"/>
Eigensparnis-Abzug	0	<input checked="" type="checkbox"/>
Mietwagendauer		<input type="checkbox"/>
Direktvermittlung		<input type="checkbox"/>
<hr/>		
Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG		<input type="checkbox"/>
Mietausfall		<input type="checkbox"/>
24h Dienst		<input checked="" type="checkbox"/>